

# Kundschaften von 1509 aus Altensteig und Berneck: spätmittelalterliche Einblicke in das „nicht-alltägliche“ Leben

Dietmar Waidelich, Karlsruhe

Befasst man sich mit den geschichtlichen Vorgängen des 15. Jahrhunderts im Altensteiger Raum, so ist man mit einer spärlichen Quellenlage konfrontiert. Kirchenbücher, Pfarrvisitationsakten, Ämterrechnungen oder gar Gemeindeakten setzen alle frühestens im 16. oder 17. Jahrhundert ein; das erste erhalten gebliebene Lagerbuch des Altensteiger Amtes datiert aus dem Jahre 1511. Zwar stammt das älteste Lagerbuch des sogenannten Klosters Reichenbach, das ja lediglich ein Priorat war, aus dem Jahr 1427, aber es enthält nur wenige Passagen über Steuereinkünfte aus Altensteig und Umgebung.<sup>1</sup>

So rückt neben vielen erhalten gebliebenen Kaufurkunden, von denen die Mehrzahl in den Württembergischen Regesten zu finden sind, auch eine andere Quellengattung in den Blickpunkt, die sogenannten Kundschaften. Dem mittelalterlichen Rechtsbrauch gemäß wurde bei strittigen Rechtsfragen eine Schiedskommission eingesetzt, für die in der Regel jede Seite jeweils eine Hälfte der Schiedsmänner bestückte. Meist wurde sie von einem zusätzlichen „Obmann“ angeführt, auf den sich beide Seiten einigen mussten. Zur Urteilsfindung wurden häufig von den beiden Streitparteien im Vorfeld Zeugenaussagen eingeholt, eben die Kundschaften, die von einem Notar festgehalten und beglaubigt wurden.

In dem seit einigen Jahren durch eine Mikroverfilmung zugänglichen Archiv der Freiherren von Gültlingen befindet sich unter der Filmnummer 296 ein ganz außergewöhnlicher Schatz: Kundschaften aus dem Jahr 1509. Anlass dazu waren die schon seit Jahrzehnten schwelenden Streitigkeiten zwischen den Herren von Gültlingen als Besitzer von Berneck und Überberg einerseits und andererseits dem badischen Markgrafen als Herrn über Altensteig bzw. Wilhelm

von Urbach, dem die Altensteiger Herrschaft bis zu seinem Tode um die Jahreswende 1493/94 verpfändet war. Wolf von Gültlingen, dem es zu Beginn des 16. Jahrhunderts gelungen war, die bis dahin unter verschiedenen Familienmitgliedern aufgeteilten Besitzanteile an der Bernecker Herrschaft wieder in einer Hand zu sammeln, einigte sich mit der markgräflich-badischen Seite auf ein Schiedsverfahren, in dem es um die Abklärung der folgenden fünf Punkte ging:

- das Jagdrecht in dem Walddistrikt „Bernecker Thann“ (heute: Thannwald), der sich links des Köllbachs von dessen Einmündung in die Nagold einige Kilometer flussaufwärts über die Bayermühle hinweg erstreckt und östlich der beiden Dörfer Altensteigdorf und Überberg liegt,<sup>2</sup>
- die Markungszugehörigkeit in diesem Waldteil und damit die dörfliche Gerichtsbarkeit,
- die Holznutzungsrechte in dem Wald Weiherhalde, der sich oberhalb von Altensteig an der linken Seite der Nagold befand,
- die Fischrechte in einem Weiher (Wag), der sich bei der Mündung des Köllbachs in die Nagold befand, und
- ob die gültlingische Dorfgerichtsbarkeit in Überberg nur auf den eigentlichen Dorfkern (innerhalb des „Etters“) beschränkt war oder sich auch auf die ganze Feldflur erstreckte.

Zu diesen Punkten wurden im Jahre 1509 Zeugenaussagen von insgesamt 115 (!) Personen aufgenommen, bis auf die aus Berneck stammende Magdalena Pürilin (Bäuerle) allesamt Männer. Hinzu kamen noch zwei ältere Aussagen von 1502, die in Nagold und der fernen

Reichsstadt Dinkelsbühl aufgezeichnet worden waren. Die Aussagen von 1509 wurden in Altensteig und Berneck unter Leitung des Pforzheimer Notars Hans Bromgarter<sup>3</sup> gemacht. Die Altensteiger Zeugenbefragung wurde interessanterweise in der Badstube vorgenommen, wahrscheinlich der Bewirtungsmöglichkeiten wegen, und ging von Freitag bis zum darauf folgenden Mittwoch unter Auslassung des Sonntags, also über fünf Tage. Alles in allem ergab sich daraus ein Schriftwerk von über 500 (!) Seiten, das für uns heute nur im gültlingischen Archiv in Berneck als Abschrift der ursprünglichen, notariell beglaubigten und besiegelten Zeugenaussagen überliefert ist.

### Von Feuerbrünsten, Schweinespießen und Kappenzipfeln

Der wahrscheinlich größte historische Wert der Kundschaften von 1509 liegt jedoch nicht so sehr in den Aussagen zu den eigentlichen Streitpunkten, sondern in einer Vielzahl von kleinen Passagen, eingebettet in den Aussagen zu den strittigen Rechtsfragen, die ihnen einen eigentümlichen Charme verleihen und uns zahlreiche historische Details sowie Einblicke in das Leben des „Kleinen Mannes“ zum Ende des 15. Jahrhunderts ermöglichen.

Für die familiengeschichtliche Erforschung offenbaren sie uns annähernd 200 Personen aus dem südlichen Calwer Kreisgebiet im Zeitraum von ca. 1450 bis 1509, oft mit Angaben zum Alter, Wohnort, Vermögensstand und zur Leibeigenschaft. Wir erfahren aber auch viele andere historische Einzelheiten, beispielsweise, dass einst im Wald Bernecker Thann eine Kapelle stand, in deren Nähe eine Frau von einem Mann namens Purlin (Bäuerle) geschlagen wurde, wie auch ein Bildstock am Weg zwischen Überberg und Berneck, da hier „am wyler stig, da man bym Bild gen Berneck hinab gat“ der Altensteiger Kaplan Friderich Mangold geholfen hatte, „Hasengarn anzubinden“ [= Netz zum Hasenfang].

Von drei Feuerbrünsten wird berichtet: Um 1500 wütete ein Feuer in Wöllhausen (Ortsteil von Ebhausen), bei dem Hanns Walz „um all sin hab kommen“ sei und weshalb er noch 1509 „an

zyttlichem gutt ganntz arm“ gewesen war. Um 1490 gab es ein Feuer in Dornstetten wie auch um 1493 in Berneck, da Claus Bader „In einem Jar vor der Bronst zu Berneck geweßen“ und danach „gein Ebhußen kommen“ war.<sup>4</sup> Claus Bader führte übrigens zuvor fast 20 Jahre lang die Badstube in Berneck und betrieb 1509 bereits seit 12 Jahren mit seinem Sohn Heronimus in Ebhausen die dortige Badstube.<sup>5</sup> Zu Reichtum war er dadurch nicht gekommen: „er hab nit groß vermögen, er muß sich also by sinem Sun (Sohn) Im Bad vnd sunst mit eren behelffen“. Sein Familiennamen leitet sich übrigens noch direkt von seinem Beruf ab, was ebenso auf den Bernecker Badstubenbesitzer Hans Bader sowie auf Volmar Muller zutrifft, welcher 1509 als 60-Jähriger „uff der Mulin bij Gruonbach“ (Grömbach) saß.<sup>6</sup> Wahrscheinlich wurde später diese Mühle, nämlich die Völmlesmühle, nach ihm benannt.



Von einem – allerdings gescheiterten – Versuch, um 1470 ein Waldstück südlich von Lengenloch zu roden, erfahren wir vom Zwerenberger Langhanns (Hanns Lang): „So hab einer von wyler [= Mittelweiler, Überberg] genant Bentz Keppeler uf ein Zyt In der wyrhalden [= Weiherhalde] einen Brandacker gebuwen [= angebaut], unnd korn daran gesyjt [= gesät], als aber die von Altensteig das ersinen [= entdeckten] triben Sie Jr Herdt Vichs daryn unnd atzten die frucht ab, zu anzeig unnd behaltung Ir gerechtigkeit [= ihrer Rechte] on Irrung unnd yntrag der von wylern“.<sup>7</sup> Der Überberger Bauer Bentz Keppeler musste also die für ihn sicherlich bittere Erfahrung machen, wie sein mit Getreide eingesätes Stück Land, das er, auch um mit der Asche den Boden zu düngen, durch Brandrodung gewonnen hatte, im Sommer von der Altensteiger

Viehherde abgefressen wurde. Die Altensteiger wollten kein Stück ihres zur Viehweide genützten Waldes abgeben; dass dabei ihr Vieh auch noch Getreidepflanzen fressen konnte, war ihnen sicherlich äußerst willkommen.

Eine ganz andere, sogar lebensgefährliche Erfahrung machte der im Dienste von Heinrich von Gültlingen stehende Bernecker Jäger Auberlin Schwemlin (Schwemmle) bei einer Wildschweinjagd im Bernecker Thann: „so stach der Schwemlin uff ain mal ein groß Schwim Jm Thann die hett den selben gar by umb gebracht, wa man Jm nit zu hilf komen were“.<sup>8</sup>

Damit ist hier eine der zahlreichen Aussagen zu den umstrittenen Jagdrechten im Bernecker Tann wiedergegeben. Die Zeugenaussagen dazu hätten jedoch nicht unterschiedlicher ausfallen können. Während nahezu alle von der badisch-Altensteiger Seite aufgebotenen Zeugen die Jagdrechte seit jeher als Recht des jeweiligen Altensteiger Herrn bekundeten, stritten dies die gültlingischen Zeugen völlig ab und bekundeten die Jagdrechte als gültlingische Rechte. Für den betagten Heinrich von Gültlingen besaßen seine Jagdrechte im Bernecker Thann solche Wichtigkeit, dass er im damaligen Streit mit Wilhelm von Urbach folgende Bemerkung gemacht haben soll: „wann er [= Wilhelm von Urbach] mer Jagen wölte(,) so sollte er Jm das zuovor wissen tuon, So wölte er ain Schweinspieß nemen, an sölichen hag Ston [= stehen], unnd umb sine vätterlichen erb sterben, unnd ob er Noch also schwach were“.<sup>9</sup> Dies war nicht aus der Luft geholt, denn tatsächlich stach Wilhelm von Urbach im Verlauf dieser Streitigkeit einen Knecht des Hans von Gültlingen nieder.<sup>10</sup>

Von dem Warter Schultheißen Clainhanns Wurster erfahren wir über die Altensteiger, dass sie um 1475 den Köllbach oder die Nagold „abschlafen, Damit sie uff Ir kirchwyhin (Kirchweih, Kirbe) möchten visch haben“.<sup>11</sup> Die älteste Begebenheit wusste der 59-jährige Simmersfelder Conrad Klöß zu berichten. Dessen gleichnamiger Großvater hatte ihm erzählt, dass die Grenzen des Altensteiger Kirchspiels bereits zu der Zeit des Grafen Rümelin von Zeit zu Zeit umgangen, d.h. abgeschritten wurden.<sup>12</sup> Unter Graf Rümelin kann hier nur Graf Rudolf von

Hohenberg genannt Rümelin, Herrscher über Altensteig bis ca. 1396, gemeint sein.

Ein Altensteiger wollte einst heimlich einen Baum im Bernecker Thann absägen. Dazu wurde berichtet, dass „der selbig ain Capen zipfel umb den Bom gebunnden, das man das Segen destro minder [= weniger] gehörn möchte“. Genützt hat ihm dies nichts, denn Burkhard von Gültlingen im unteren Schloss in Berneck hörte das Säugeräusch trotz Kappenzipfel und schickte drei von Berneck, darunter den Keppler (Köpeler) und den Schultheiß, genannt der alte Freuden Haintz, um den Missetäter zu ihm nach Berneck bringen zu lassen.<sup>13</sup>

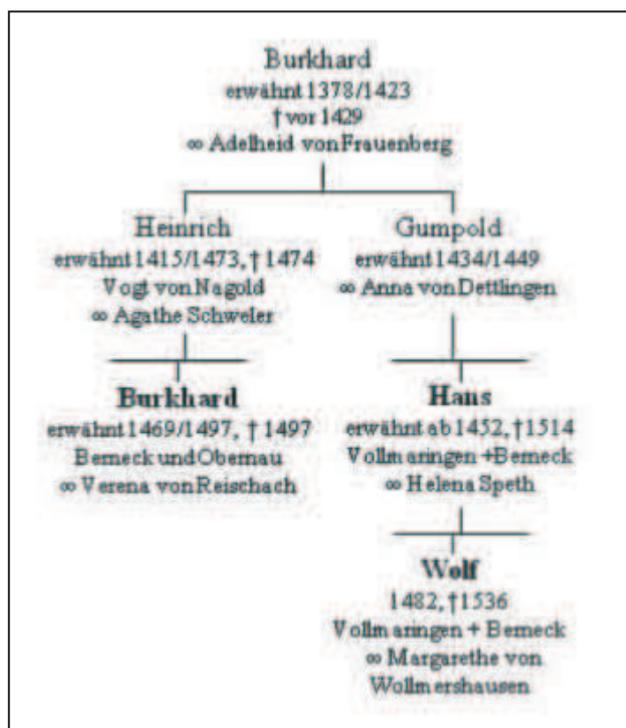
### **Von Schlägereien, Armbrüsten und dem Wildberger Turm**

Da sich die rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Baden und den Gültlingern auch um die Hoheitsrechte sprich Gerichtsrechte in und um Überberg drehten, erfahren wir von zahlreichen kleineren Delikten, Tätlichkeiten oder Schlägereien, deren Behandlung einschließlich der verhängten Bußgelder (Frevel) der dörflichen Gerichtsbarkeit unterworfen war. Der Ortsname Überberg war damals noch nicht gebräuchlich, statt dessen zählte man die einzelnen Siedlungen auf: Lengenloch, Heselbronn und Zumweiler, damals noch Zun-Weiler oder einfach nur Weiler genannt. Im Verlauf der Zeugenvernehmungen wurden vermutlich alle Tätlichkeiten auf den Wald- und Feldfluren Überbergs erwähnt, derer sich die Leute 1509 noch erinnern konnten, um so den bisherigen Rechtsbrauch zu dokumentieren.

Die am weitesten zurückliegende Schlägerei spielte sich ungefähr um 1480/85 ab, als sich im Bernecker Thann sogar der Adlige Wolf von Gültlingen, der ab 1509 in Berneck regierte, „unnd ain pur [= Bauer] hiess der neff von Garwyler ain annder schlugen“. Der Garrweiler Bernhard Neff hatte deshalb den fälligen Frevel an Wolfs Vater Hans von Gültlingen zu bezahlen.<sup>14</sup> Wolf selbst dürfte wohl straffrei geblieben sein.

An den Tätlichkeiten waren sehr häufig Hirten beteiligt, die wohl für ihre Herden gute Weide-

plätze verteidigten oder auch zuließen, dass ihr Vieh widerrechtlich auf Privatflächen weidete. So hatte 1493 der Lengenlocher Hirte Conrat Hirt mit seinem Kollegen aus Weiler (Zumweiler) eine Schlägerei, das fällige Bußgeld zog der Lengenlocher „Amtmann“ (Schultheiß) Hans Käppeler ein.<sup>15</sup> Zur selben Zeit schlug der Beurener Peter Kalmbach den Hirten Mitschelin auf dem Heselbronner Wasen.<sup>16</sup> Eine familiengeschichtliche Randbemerkung hierzu: Die Keppler in Lengenloch sowie die Kalmbach in Beuren dürften daher auf eine ununterbrochene örtliche Familientradition von über 500 Jahre zurückblicken.



Die verwandschaftlichen Beziehungen der im Text erwähnten Burkhard, Hans und Wolf von Gültlingen

Wie lästig der schwelende Konflikt über die Zugehörigkeit der Gerichtsherrschaft außerhalb des Überberger Etters nicht nur für die beteiligten Parteien – Baden und Gültlingen –, sondern auch für die Bevölkerung sein konnte, zeigt der Fall des Peter Kalmbach. Nachdem er den Frevel an die Herrschaft Altensteig, damals im Pfandbesitz von Wilhelm von Urbach, bezahlt hatte, wurde er für das gleiche Delikt auch von Burkhard von Gültlingen in Berneck zur Zahlung eines zusätzlichen Frevels, nun nach Berneck, belangt. Gleiches galt für den bereits oben erwähnten Fall des Conrad Hirt. Peter Kalmbach kam jedoch der

Zahlung an die Gültlinger nicht nach, so dass 1509 der Überberger Schultheiß Käppeler meldete, dass dieser von Gültlingen beanspruchte Frevel immer noch nicht eingetrieben worden war.<sup>17</sup> Ob Peter Kalmbach dazu das Betreten Überberger Gebiets, etwa auf dem Weg nach Altensteig, strikt vermieden hatte, um einer Verhaftung und Verbringung nach Berneck zu entgehen, entzieht sich unserer Kenntnis. Dass diese Gefahr einer Verhaftung durchaus bestand, wird sich weiter unten zeigen. Auf jeden Fall hatte Schultheiß Käppeler den besonderen Auftrag von Burkhard von Gültlingen, auf Peter Kalmbach „gut Acht zu geben“.<sup>18</sup>

Nur bei einer Tötlichkeit erfahren wir den auslösenden Grund. Ludwig, Sohn des Freuden Haintz und Vogt des Hans von Schauenburg in Obergrombach, erzählte, dass „ein hirtt von den wylern oder heßlinbron, der Swytzerlin genant(,) Contzen Helmlingen von Ebbißwylern, uff sin waid gefaren sy, Inn das Bernloch(,) dahin er dann zufaren nit (= nicht) Recht gehept, Da hette der gemelt (= oben genannte) Conntz dem hirten das Viech abgetriben, unnd den selben hirten vor dem Bernloch, uff der allmend geschlagen“.<sup>19</sup> Dieser Hirte mit dem Vornamen Hanns, 55-jährig und nach ungefähr zwanzigjähriger Hirten-tätigkeit in Altensteigdorf 1509 Hirte in Ebershardt, dabei unvermögend („hat nichts dann was er alle tag verdiene“), konnte noch ein interessantes Detail zufügen. Der Ettmannsweiler Bauer Helmling (oder Helbling) „keme mit einem Swinspieß (= Schweinespieß), unnd wölt Jn stechen und schlachen, da neme Er gezug (= Gezeuge, Zeuge) Jm den Swinspieß uß sinen hennden dz er Im nichtzit thun könnte“.<sup>20</sup>

Hätte eine solche Schlägerei mit ernsthaften Verletzungen oder gar tödlichem Ausgang geendet, wäre dies ein Fall für das Blut- oder Halsgericht und nicht für das Dorfgericht gewesen. Daher war die Zusatzbemerkung des Altensteiger Claus Walcker, als dieser berichtete, dass vor 17 Jahren (1492) der Sonnenhardter Hanns Stuntz den Cunbach auf Heselbronner Markung schlug, „aber doch nicht wund“<sup>21</sup> auch für die gerichtliche Zuständigkeit von Bedeutung.

Schließlich sollen noch zwei tätliche Auseinandersetzungen bei der Kirbe (Kirchweih) aufgegriffen werden, bei denen wahrscheinlich

auch Alkoholgenuss eine Rolle spielte. Die eine Geschichte ereignete sich an der Kirchweih 1508, als der ungefähr vierzigjährige Garrweiler Anton Neff und zwei jüngere, etwa zwanzigjährige Burschen aus Wart (Leonhard, Sohn des Michael Seegers, und Bastian, Sohn des Alt-Schultheißen Hans Kelbers) wohl eine Schlägerei im Bernecker Thann hatten. Alle drei mussten nämlich einen Frevel an Wolf von Gültlingen in Berneck bezahlen.<sup>22</sup>



Die andere, wesentlich brisantere Geschichte ereignete sich 1498 auf der Überberger Kirbe, die auf der Wiese von Stephan Kalmbach gefeiert wurde.<sup>23</sup> Schon um 1480 hatten sich in Überberg „usserhalb des etters“ eine Gruppe Simmersfelder mit einigen Grömbachern geprügelt, darunter ein Steeb, Alzemberger und Warter aus Simmersfeld und Hanns Stickel aus Grömbach.<sup>24</sup> Bei der Schlägerei von 1498 hatten sich jedoch Fünfbronner mit Altensteigern in der Wolle. Interessant der große Zuspruch, den der Kirbetanz fand. Der Fünfbronner Hanns Hartmann, Zeuge wie zugleich auch einer der Beteiligten, sprach von zirka 60 Mann von Fünfbrunn und Umgebung, während er die Altensteiger auf etwa 40 einschätzte. Da zum Tanzen natürlich auch Frauen gehörten, sicherlich auch noch viele Personen aus Überberg selbst und anderen Orten auf dieser Kirbe anwesend waren, können wir von einer Kirbegesellschaft von weit mehr als 200 Personen ausgehen. Wahrscheinlich war Überberg wegen steuerfreien Weinausschanks ein

begehrter Ort für solche Festivitäten.<sup>25</sup> Hanns Hartmann saß, als die Schlägerei ausbrach, noch im Wirtshaus in Zumweiler und hatte als Fähnrich Fünfbronns auch sein Fähnlein dabei. Er eilte, als er von den Vorgängen erfuhr, mit anderen hinaus, um – so seine Worte – „friden sins vermögens zu machen“. Dass er in seinem friedlichen Ansinnen „sin vennlich (Fähnlein) uff Jacob Metzgern von altennstaig entzway schluog“, verschwieg er in seiner Zeugenaussage, was jedoch von dem vermutlich aus Zumweiler stammenden Henßlin Binckesser bezeugt wurde. Die Situation auf der Überberger Wiese war nahe daran, völlig zu eskalieren, da die Altensteiger, die auch andere Waffen mit sich führten, bereits ihre Armbrüste gespannt hatten. Auf der anderen Seite hatte zumindest der Fünfbronner Hans Ruh (Rauh) eine Hellebarde mit dabei. Dennoch ging diese Auseinandersetzung noch einigermaßen glimpflich aus. Die Altensteiger wurden das „Häldlin“ auf Altensteiger Markung hinab abgedrängt, und „da stünden die selben still, da beliben (= bleiben) die von Funffbrunn heroben“.

Diese Massenschlägerei hatte noch ein juristisches Nachspiel, da die drei Fünfbronner Hans Ruh, Jung Hans Herr und Jung Hans Pfaff (Pfaffenhans) zum Bezahlen eines kleinen Frevels verurteilt wurden. Hanns Hartmann wurde jedoch vom Bernecker Gericht freigesprochen. Von einer Verurteilung der Altensteiger ist nichts überliefert, sie gingen vermutlich straffrei aus. Wahrscheinlich war die Bereitschaft bei den Fünfbronnern, die Geldstrafe auch zu bezahlen, nicht so hoch, denn Hanns Ruh wurde, als er danach wieder nach Zumweiler kam, auf Befehl des Hans von Gültlingen „gefenniglich angenommen und genn wilperg Jnn thuon (Thurm) geführt“. Er wurde also tatsächlich, im Gegensatz zu dem unbehelligt gebliebenen Peter Kalmbach (siehe oben), in Überberg „geschnappt“ und ins Gefängnis geworfen, vermutlich um die Bezahlung der Geldstrafe zu erzwingen - eine bittere Strafe für die Kirbe-Randale!

## Quellen:

- 1 Regina Keyler (Bearb.): Das älteste Urbar des Priorats Reichenbach von 1427 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 51). Stuttgart 1999 – mit Steuereinnahmen aus Walddorf, Altensteig, Hornberg, Fünfbronn, Besenfeld, Göttelfingen und Eisenbach (S.99-106, S.136ff)
- 2 Zu historischen Beschreibung des Thannwaldes: Archiv Gültlingen in Berneck, Kundschaften 1509 (Abschrift) nach Mikroverfilmung im GLA Karlsruhe und HStA Stuttgart - Büschel 296 an verschiedenen Stellen, am besten S.26, AE85re, AE279, 282, 286, 298; die Abschrift enthält eine Seitenzählung, die jedoch bei S.95 abbricht; Hinweise auf danach stehende Passagen erfolgen nach der Aufnahmeeinheit (= AE) des Mikrofilms; u/v-Schreibung der modernen Schreibweise angeglichen (also z.B. „unnd“ für „vnnd“)
- 3 Er nahm bereits Januar 1484 in Altensteig Kundschaften auf – HStAS A602/6442-8
- 4 Archiv Gültlingen, Kundschaften 1509 (wie Anm. 2);
- 5 Kundschaften 1509 AE131 + 189re (wie Anm. 2); Heronimus war 1523 immer noch der Inhaber der Ebhausener Badstube (Heinz Schmidt: Die Flurnamen von Ebhausen, Rohrdorf und Walddorf OA. Nagold (Diss. Tübingen). Bad Dürkheim: 1932, S.6; s. auch Paul Schwarz, Altwürttembergische Lagerbücher aus der österreichischen Zeit 1520-1534. Bd. 1, Stuttgart: 1958, S. 188
- 6 Kundschaften 1509 AE148re (wie Anm. 2); Volmar Müller vielleicht identisch mit Volmar Gyselmüller, erwähnt im Sühnevertrag von 1494 (Friedrich Kühbauch, Fritz Oechslen, Hans Peter Jäger: Aus der Geschichte Altensteigs und seiner Stadtteile. Stuttgart [1987], S.61f)
- 7 Kundschaften 1509 AE144re (wie Anm. 2)
- 8 Kundschaften 1509 AE184li (wie Anm. 2)
- 9 Kundschaften 1509 AE166re (wie Anm. 2)
- 10 Kundschaften 1509 AE169re, 227re, 232re (wie Anm. 2)
- 11 Kundschaften 1509 AE192li (wie Anm. 2)
- 12 Kundschaften 1509 S. 39 (wie Anm. 2)
- 13 Kundschaften 1509 AE168li (wie Anm. 2)
- 14 Kundschaften 1509 AE197li, AE234re (wie Anm. 2)
- 15 Kundschaften 1509 S.7, 23, 31, AE213f, 216 (wie Anm. 2)
- 16 Kundschaften 1509 S.7, 16, 28, AE215 (wie Anm. 2)
- 17 Kundschaften 1509 AE215 (wie Anm. 2)
- 18 Kundschaften 1509 AE214re (wie Anm. 2)
- 19 Kundschaften 1509 AE89re (wie Anm. 2)
- 20 Kundschaften 1509 AE107/109 (wie Anm. 2)
- 21 Kundschaften 1509 AE265re (wie Anm. 2)
- 22 Kundschaften 1509 AE217-222 (wie Anm. 2)
- 23 Kundschaften 1509 AE299-305 (wie Anm. 2)
- 24 Kundschaften 1509 AE235li (wie Anm. 2); vgl. Dietmar und Ernst Waidelich, Ortssippenbuch Simmersfeld, Karlsruhe 2001: #S2, #S1152
- 25 Archiv Gültlingen, Urkunde 42 von 1564